Truppenzusammenzug

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **7=27 (1861)**

Heft 28

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-93133

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVII. Jahrgang.

Basel, 17. Juli. VII. Jahrgang. 1861. **Nr. 28.**

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1861 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deßhalb an das nächstgelegene Postamt, oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Truppenzusammenzug.

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft hat an die Tit. Militärbehörden der Kantone folgendes Kreisschreiben in Betreff dieser wichtigen Uebung erlassen:

Wie Sie bereits aus dem dießjährigen Schultableau entnommen haben, soll der dießjährige Truppenzusammenzug vom 12. bis 24. August im Hochgebirg stattfinden und zwar in folgender Weise: In der ersten Hälfte wird von Luzern, Unterwalden, dem Berner Oberland und dem Wallis aus gegen das Reußthal von Altorf bis Hospenthal operirt. In der zweiten Hälfte soll der Marsch der Uebungsdivision vom St. Gotthard ins Rhonethal dirigirt werden.

Das eidg. Militärdepartement beehrt sich Ihnen in Nachstehendem die verschiedenen auf den Truppenzusammenzug getroffenen Anordnungen mitzutheilen und denjenigen Kantonen, welche Truppen zu stellen haben, zugleich die Marschrouten der betreffenden Korps in der Anlage zuzusenden.

Zum Kommandanten des Truppenzusammenzuges hat der Bundesrath den Herrn eidg. Obersten L. Aubert von Genf ernannt.

Die Offiziere des eidgen. Stabes werden am 6. August in Luzern eintreffen; die Wiederholungskurse beginnen ebenfalls am 6. August auf den in den Marschrouten angegebenen Waffenplätzen; die Infanterie soll am 12. resp. 13. August in die näher bezeichneten Kantonnements zum Beginn der Operationen rücken.

An Munition ist den Truppen mitzugeben:

Für die Artillerie:

per Gebirgshaubitze 20 Granatschüsse mit Ausstoßladung, 150 Exerzierkartouschen.

Für jeden Guiden 10 blinde Patronen.

= = Schützen 80 scharfe Schüsse und 150 blinde Patronen.

Für jeden Jäger 150 blinde Patronen.

= = Füsilier 100 blinde Patronen.

= = Schützen der Kompagnie 45 von Tessin im Ganzen 250 Kartouschen.

Die Lieferung der scharfen Munition für die Infanterie (10 Schüsse per Mann) übernimmt die Eidgenossenschaft.

Ueber den Transport und Vertheilung der Munition werden den betreffenden Kantonen noch nähere Mittheilungen gemacht. Jetzt schon bemerken wir, daß die Bataillone und Schützenkompagnien keine Caissons mitzunehmen haben. Ueber die Ausrüstung der Gebirgsbatterien werden dem sie stellenden Kantone die weitern Befehle rechtzeitig zukommen.

Da dieser Truppenzusammenzug eigenthümliche Verhältnisse mit sich bringen wird, so werden folgende Verfügungen in Betreff der Kleidung und Ausrüstung getroffen:

I. Infanterie und Schützen.

Die sämmtlichen Fußtruppen sind mit der Gamelle auszurüsten. Das reglementarische Kochgeschirr wird mitgenommen, soll jedoch während den Märschen auf Saumthiere geladen werden. Es werden nur zwei Oberkleider mitgenommen, der Kaput und der Waffenrock (Uniformfrack) oder die Aermelweste, die letzteren Kleidungsstücke nach dem Gutdünken der Kantone. So viel möglich soll sämmtliches Lederzeug geschwärzt sein. Das Gepäck ist auf das Nothwendigste zu beschränken (1 Hemd, 1 paar Hosen, 1 paar Strümpfe, 1 paar Schuhe im Sack); es genügt, wenn ein vollständiges Putzzeug auf je zwei Mann mitgegeben wird. Die Beschuhung soll solid und mit starken Nähten versehen sein. Gut dürfte es sein,

jeden Mann mit einer Flanell-Bauchbinde zu versehen.

Jede Kompagnie kann für die ganze Dauer der Uebung drei Köche bezeichnen, welche ohne Gewehr einrücken.

Die Caissons und Fourgons werden nicht mitgenommen. In Andermatt wird eine Gewehrreparaturwerkstätte eingerichtet sein.

Die Bataillonsärzte werden sich mit dem Ambulancetornister behelfen.

Die Offiziere haben sich ebenfalls mit guter Beschuhung zu versehen. Das Gepäck wird während den Operationen nicht nachgeführt, sondern von Luzern aus nach Sitten gesandt; die Offiziere des Bataillons von Wallis lassen ihr Gepäck in letzterer Stadt zurück. Die Offiziere müssen sich mit dem behelfen, was in der Gepäcktasche und im Mantelsack mitgenommen werden kann; der Mantel ist gerollt mit zu tragen. Die Stabsoffiziere der Infanterie haben sich in der Zahl ihrer Pferde möglichst zu beschränken.

II. Genie.

Die Sappeurs haben weder Gewehr noch Giberne mitzunehmen, sie werden dagegen Werkzeuge tragen müssen. Ihr sonstige Ausrüstung hat den für die Infanterie ertheilten Anforderungen zu entsprechen.

III. Artillerie.

Gilt das Gleiche.

IV. Kavallerie.

So weit möglich sollen die Guiden mit dem neuen Käppi versehen sein. Die zweite Pistole ist nicht mitzunehmen. Das Gepäck ist möglichst zu vermindern.

Es werden für einen größern Theil der Truppen tragbare Schirmzelte mitgenommen werden. Um das Aufschlagen und Verpacken derselben zu instruiren sind die nöthigen Instruktoren in die Offiziersaspirantenschule nach Solothurn berufen worden und werden darüber nähere Instruktionen und Mittheilungen folgen.

Bezüglich des Soll-Etats wird Folgendes vorgeschrieben:

Die Infanteriebataillone sollen per Kompagnie 100 Mann zählen, Offiziere und Cadres inbegriffen; der Stab rückt in der reglementarischen Stärke ein. Jedes Bataillon soll eine genaue ärztliche Visite passiren; alle schwächlichen Leute sind zu dispensiren von diesem Dienst. Da der Bestand der Kompagnien reduzirt wird, so sind diese Dispensationen leicht möglich. Die Füsilierkompagnie soll mit 2 Tambouren, die Jägerkompagnie mit 4 Trompetern einrücken.

Die Abtheilungen der Spezialwaffen haben in ihrer reglementarischen Stärke einzurücken.

Die Bataillone rücken mit ihren Feldpredigern ein.

Die Infanteriebataillone haben unmittelbar vor dem Abmarsch zum Truppenzusammenzug in ihren Kantonen den gesetzlichen Wiederholungskurs zu bestehen. Die betreffenden Kantone werden eingeladen, dem Departement mitzutheilen, wo diese Wiederholungskurse stattfinden und wie lange sie dauern. Für die Instruktion selbst, welche in diesen Wiederholungskursen zu ertheilen ist, bezeichnet Ihnen das Departement folgende Fächer, welche vorzüglich zu üben sind:

1. Kurze Repetition der Soldaten-, Pelotons- und Kompagnieschule; rasches Laden, guter Anschlag.
2. Leichter Dienst, auch mit Füsilierkompagnien, mit umsichtiger Benutzung des Terrains.
3. Sicherheitsdienst in fester Stellung und im Marsche.
4. Bataillonsschule mit Halbbataillonen.
5. Eine, wenn möglich zwei Marschübungen, mit ganzem Gepäck und strenger taktischer Zucht. Die Dauer derselben soll mindestens 4 Stunden Weges betragen.
6. Einrichtung von Bivouaks, Lagerküchen, Schirmdächer, Windschirme mit Tannenzweigen ꝛc., Auf- und Abschlagen der Schirmzelte.

Genehmigen Sie bei diesem Anlaß die Versicherung unserer besondern Hochschätzung.

(Unterschrift.)

Das Schirmzelt.

Das Militärdepartement hat folgende vorläufige Instruktion über diesen wichtigen Ausrüstungsgegenstand erlassen:

I. Beschreibung.

Das Schirmzelt besteht aus:

a. 2 Seitendecken 5′ 8″ lang, 5′ 4″ breit. An der obern und den zwei breiten Seiten mit einer doppelten Reihe von Knöpfen und Knopflöchern versehen; an der untern Seite mit Schlaufen.

b. Der dreieckigen Rückendecke, 8′ in der Hypotenuse und 5½′ in den Katheten lang.

c. 2 mit Eisen beschlagenen Stöcken 4′ lang.

d. 6 Zeltpfählen.

e. 2 Schnüren je 8′ lang.

Das ganze Zelt wiegt ungefähr 9 Pfund.

II. Verpackung.

Das Schirmzelt wird von drei Mann getragen, nämlich: der erste Mann trägt eine Seitendecke, einen Stab (Stock) und eine lange Schnur; der zweite Mann trägt das gleiche; der dritte die Rückendecke und die 6 Zeltpfähle.

Die Seitendecken werden (die mit Knöpfen versehenen Seiten nach außen) in der Mitte doppelt zusammengefaltet und dann nach der Länge und Breite